

Amt West-Rügen
Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung der Bebauungspläne „Neuendorf auf Hiddensee“, „Vitte auf Hiddensee“ und „Kloster und Grieben auf Hiddensee“ der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee für die anliegenden gekennzeichneten Bereiche sowie die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee hat in der Sitzung am 22.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

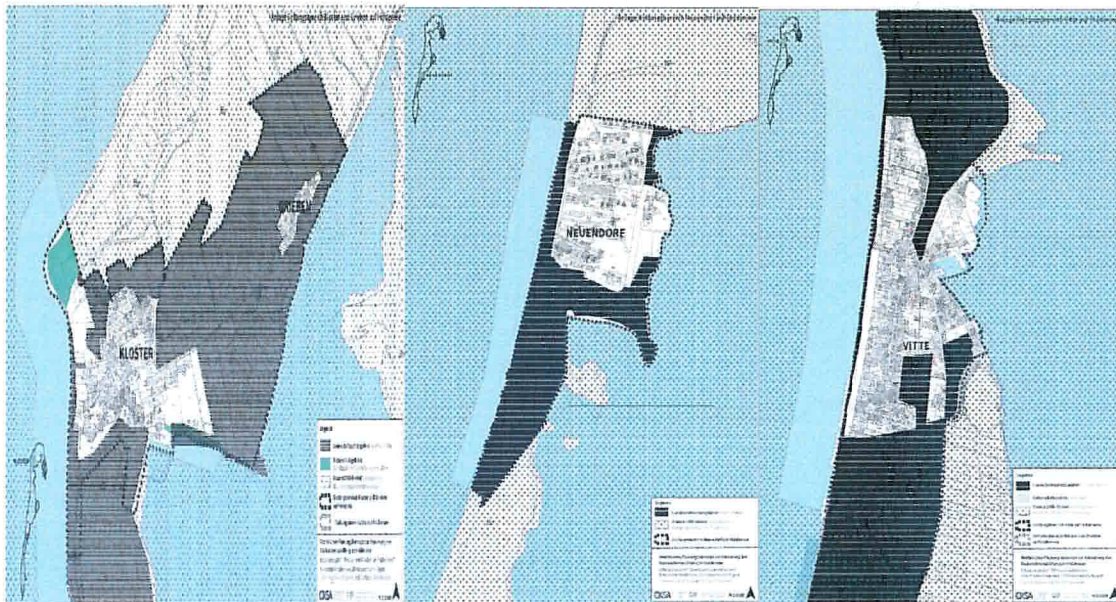
1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der Bebauungspläne „Neuendorf auf Hiddensee“, „Vitte auf Hiddensee“ und „Kloster und Grieben auf Hiddensee“ der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee für die in der Anlage gekennzeichneten Bereiche sowie die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist). Der Bebauungsplan wird im Rahmen des „Rechtlichen Planungskonzeptes zur Steuerung der Baulandentwicklung in Hiddensee“ aufgestellt.
2. Die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee beschließt gem. § 4 b BauGB die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2 a und 4 a BauGB dem Planungsbüro CKSA – Christoph Kohl Stadtplaner Architekten GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dott. Arch. Christoph Kohl, Mommsenstraße 5 in 10629 Berlin zu übertragen.
3. Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) dürfen Mitglieder der Gemeindevertretung weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss ist hiermit ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Die Geltungsbereiche sind im Luftbild hinweislich dargestellt.

Samstags, den 23.03.2023


im Auftrag
R. Schultz
Leitender Verwaltungsbeamter



Kloster und Grieben

Neuendorf

Vitte

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 23.03.2023
 abzunehmen am: 07.04.2023

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift:



bestätigt Amtsleiter:
 Unterschrift/Siegel

Schaukästen laut Hauptsatzung

ausgehängt im Schaukasten laut Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee:

- OT Grieben, vor dem Gasthaus „Zum Enddorn“ in der Dorfstraße
- OT Kloster, bei der Boutique „Schatzkiste“ im Kirchweg
- OT Vitte, neben dem EDEKA-Markt im Wallweg
- OT Neuendorf, gegenüber der Gaststube „Seemöwe“ in der Dörpstraat

bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes West-Rügen:

